VERORDNUNG (EWG) Nr. 2612/85 DER KOMMISSION

vom 17. September 1985

betreffend die Gültigkeitsdauer der in Belgien gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 772/85 und (EWG) Nr. 978/85 abgeschlossenen Verträge über die private Lagerhaltung von Schweinefleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2966/80 (2), insbesondere auf Artikel 20,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2763/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die allgemeinen Vorschriften betreffend die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Sektor Schweinefleisch (3), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wegen der in Belgien bestehenden tiergesundheitlichen Lage hat die Kommission für diesen Mitgliedstaat in Form von Beihilfen für die private Lagerhaltung unter anderem durch die Verordnung (EWG) Nr. 772/85 (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 978/85 (5), und die genannte Verordnung (EWG) Nr. 978/85, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1086/85 (6), außerordentliche Maßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarktes erlassen.

Die gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 772/85 und (EWG) Nr. 978/85 abgeschlossenen Verträge für die private Lagerhaltung sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 2506/85 der Kommission (7) zum zweiten Mal verlängert worden. Um die endgültige Verbringung auf den Markt des eingelagerten Fleisches zu beschleunigen und angesichts der Erfahrungen mit der Gewährung der in den Verordnungen (EWG) Nr. 2121/85 (8) und (EWG) Nr. 2122/85 der Kommission (9) vorgesehenen Sonderbeihilfe für die Verarbeitung dieses Fleisches ist die in der Verordnung (EWG) Nr. 2506/85 vorgesehene Verlängerung der Laufzeit der Lagerverträge zu beenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2506/85 wird aufgehoben.

(2) Die gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 772/85 und (EWG) Nr. 978/85 geschlossenen und mit Verordnung (EWG) Nr. 2506/85 verlängerten Verträge laufen am fünften Werktag nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung ab.

Die Beihilfebeträge werden entsprechend gekürzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. September 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 307 vom 18. 11. 1980, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 19.
(4) ABl. Nr. L 86 vom 27. 3. 1985, S. 20.
(5) ABl. Nr. L 105 vom 17. 4. 1985, S. 6.
(6) ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1985, S. 36.
(7) ABl. Nr. L 238 vom 5. 9. 1985, S. 31.
(8) ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1985, S. 20.
(9) ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1985, S. 25.